

## Wenn der Arbeitgeber kündigt

Wenn der Job nicht durch Zeitablauf endet - wie z. B. beim befristeten Arbeitsverhältnis - muss der Arbeitgeber (AG) kündigen, wenn er an der Leistung des Arbeitnehmers (AN) nicht mehr interessiert ist. Und er braucht einen guten Grund. Nur das mangelnde Interesse an der Arbeitsleistung reicht nicht.

Es gibt drei Arten von Kündigungsgründen: verhaltensbedingt, personenbedingt oder betriebsbedingt.

Verhaltensbedingt kann der AG kündigen, wenn das Verhalten des AN nicht mehr hinnehmbar ist, weil er z. B. blau macht oder ständig zu spät kommt. Meistens ist eine Abmahnung erforderlich. Manchmal reicht aber eine einzige Abmahnung nicht aus. Der AG darf andererseits nicht zu oft abmahnen, weil die Abmahnung dann vom AN nicht mehr ernst genommen werden muss. Es gibt außerdem bestimmte inhaltliche Anforderungen an eine ordnungsgemäße Abmahnung und an die Kündigung, die häufig nicht beachtet werden.

Personenbedingt kann der AG beispielsweise kündigen, weil der AN krank ist und aufgrund dieser Krankheit auf Dauer nicht mehr im Betrieb beschäftigt werden kann oder darf.

Die betriebsbedingte Kündigung ist das Ergebnis einer unternehmerischen Entscheidung des AG aufgrund der aktuellen und absehbaren betriebswirtschaftlichen Situation. Diese Unternehmerentscheidung kann das Arbeitsgericht kaum überprüfen. Gerichtlich überprüfbar ist aber die Umsetzung der Entscheidung, d. h. ob der AG den oder die gekündigten Mitarbeiter „richtig“ ausgewählt hat. Er muss nämlich eine sogenannte Sozialauswahl durchführen. Dies ist wegen des Diskriminierungsverbots eine schwierige Angelegenheit.

Bei allen Kündigungen muss der AG wichtige Formalitäten beachten. Insgesamt also eine komplizierte Sache und es lohnt sich auf jeden Fall, die Kündigung juristisch prüfen zu lassen. Dazu bleibt nicht viel Zeit, denn eine Kündigungsschutzklage muss innerhalb von 3 Wochen nach Kündigung eingereicht sein. Und man muss sich sofort bei der Bundesagentur für Arbeit melden, auch wenn man die Kündigung für falsch hält.

Infos: Anwaltskanzlei Dr. Zacharias

Volmerstraße 5, 12489 Berlin-Adlershof

Tel.: 6392-4567